Eidesstattliche Versicherung gemäß § 15 Abs. 3 ThürKWG zur Aufstellung der Bewerber eines Wahlvorschlags

Der Versammlungsleiter und die nachfolgend benannten zwei weiteren Teilnehmer der Versammlung versichern an Eides statt durch ihre Unterschrift gegenüber dem Wahlleiter, dass

- die Wahl der Bewerber sowie die Festlegung der Reihenfolge im Wahlvorschlag in geheimer Abstimmung erfolgt ist,
- jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und
- 3. allen Bewerbern vor der Wahl nach Ziffer 1 Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als insoweit zuständige Behörde im Sinne von § 156 StGB.

Als Versammlungsleiter:

Name, Vorname, Adresse angeben	
Ort, Datum	Unterschrift
Als Teilnehmer der Versammlung:	
Name, Vorname, Adresse angeben	
Ort, Datum	Unterschrift
Name, Vorname, Adresse angeben	
Ort, Datum	Unterschrift

^{*}Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Formular gelten jeweils auch in weiblicher Form sowie für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

^{**} Nichtzutreffendes streichen.